

Altenburg, Neuß j. L. und Sondershausen, V aus Reg.-B. Polen und Liegnitz, VI aus Reg.-B. Breslau und Oppeln, VII aus Westfalen, Detmold, Bückeburg und Teilen der Rheinprovinz, VIII aus der Rheinprovinz, IX aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg und den Hansestädten, X aus Hannover, Oldenburg und Braunschweig, XI aus Hessen-Rassau und Thüringen, XII und XIX aus dem Kgr. Sachsen, XIII aus dem Kgr. Württemberg, XIV aus Baden und Obereisaß, XVII aus Westpreußen, XVIII z. T. aus Großh. Hessen, z. T. aus Westfalen, das 1. bayrische aus der südlichen, das 2. und 3. aus der nördlichen Hälfte Bayerns und der Rheinpfalz, das Gardeforps dagegen, XV (in Unter-Eisaß und Südlothringen) und XVI (in Nordlothringen) sich aus ganz Deutschland rekrutieren. Die elsaß-lothringischen Rekruten werden auf die innerdeutschen Truppenteile verteilt, ebenso seit 1872 die polnischen Rekruten; die betr. Regimenter des II. und V. Armeekorps werden aus deutschen Bezirken ergänzt. So wertvoll für die Erhaltung des europäischen Friedens das im J. 1879 mit Osterreich und 1883 mit Italien abgeschlossene Bündnis ist, so hat doch die Reichsregierung dafür gesorgt, daß das deutsche Heer auch ohne Bundesgenossen seinem Gegner im Westen oder Osten gewachsen ist. Nach dem Tode Kaiser Wilhelms I. wurde eine Verjüngung in dem obern Teile des Offizierkorps vorgenommen. 1888 schieden nicht weniger als 65 Generale und 156 Stabsoffiziere aus dem Dienst. An die Stelle des vortrefflichen 1871 eingeführten Mausergewehrs trat 1888 das noch bessere, bereits von Kaiser Wilhelm I. genehmigte Magazingewehr. Die Kürassiere legten den Panzer ab, die gesamte Reiterei erhielt Lanzen, und ein neues vereinfachtes Exerzierreglement wurde eingeführt. Gegen Soldatenmißhandlungen trat Kaiser Wilhelm II. mit den strengsten Erlassen auf und suchte dem in Offizierkorps überhand nehmenden Lurus, dem Hazardspiel und der Schwelgerei zu steuern. Leider blieb hinsichtlich des Duells, das von 1652 bis 1808 unter Androhung schwerer Strafen verboten war, zwischen dem Staatsgesetz und der von der Heeresverwaltung selbst vertretenen Offizierspraxis bis jetzt ein Widerspruch bestehen, an dem das deutsche Volksgewissen schweren Anstoß nimmt.